

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

45. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 14.11.2016	Nr. 47
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
10.11.2016	Herbstdeichschau 2016		1265
14.11.2016	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza		1266
	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b>		
15.11.2016	1. Nachtragshaushaltssatzung		1268
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>		
07.11.2016	Bebauungsplan Ramelsloh 18 „Knolles Markt und Umgebung“		1271

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

## Bekanntmachung

### Herbstdeichschau 2016

Die gesetzlich vorgeschriebene Herbstdeichschau (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz) im Landkreis Harburg, Bereich Harburger Deichverband, wird wie folgt durchgeführt:

#### Nachholtermin:

Harburger Deichverband  
Freitag, den 25.11.2016

Schau der Deiche im Harburger Deichverband  
Treffpunkt: **09:00 Uhr** Landesgrenze (Volksbank)  
21217 Seevetal, Ortsteil Bullenhausen, Elbdeich

Winsen (Luhe), den 10. November 2016

LANDKREIS HARBURG  
Der Landrat  
im Auftrag

  
Jobmann

An alle Halter von Geflügel  
im Landkreis Harburg

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza**

Aufgrund der §§ 37, 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches im Kreisgebiet gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

#### **Begründung:**

In Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Polen, Ungarn und am Bodensee wurde hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 bei tot aufgefundenen Wildvögeln amtlich festgestellt. Wegen der räumlich weit auseinander liegenden Ausbrüche ist davon auszugehen, dass Wildvogelinfectionen nicht nur lokal vorkommen, sondern in gesamt Nordwesteuropa verbreitet sind.

Der Verdacht des identischen Virustyps wurde in Schleswig-Holstein bereits in einem Geflügel haltenden Betrieben ausgesprochen.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAI H5N8 ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse hat das Friedrich-Löffler-Institut am 09.11.2016 eine Risikobewertung publiziert, nach der insbesondere in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen eine Aufstallung von Geflügelhaltungen erfolgen sollte.

Im Rahmen der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung gewürdigt, dass der Landkreis Harburg Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservogel ist.

#### **Dienstgebäude: Landkreis Harburg**

**A** Schloßplatz 6 (Altbau)  
**B** Schloßplatz 6 (Neubau)  
**C** Rathausstraße 29  
**D** Von-Somnitz-Ring 13  
**F** St.-Barbara-Weg 1  
**G** Rathausstraße 60  
**H** Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

#### **Kontakt:**

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren internetseiten.

**Internet:**  
www.landkreis-harburg.de

#### **Bankverbindungen:**

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Postbank Hamburg**  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

**Gläubiger ID**  
DE2520400000034051



Zertifiziert seit 2005  
auch berufswirtschaftlich

#### **Besuchzeiten nach Terminabsprache:**

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

**Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"



Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit erhebliche Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben können. Influenzaviren neigen zu Mutationen und bergen daher auch für andere Tierarten und den Menschen ein potentiellies Risiko.

Aus diesem Grund musste die Aufstallung des Geflügels im genannten Gebiet des Landkreises Harburg angeordnet werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

#### **Hinweis:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. mit Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Rainer Rempe  
Landrat

#### **Hinweise:**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

#### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in der Sitzung am 26.09.2016 folgende doppische Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	5.945.600	99.900	2.200	6.043.300
ordentliche Aufwendungen	6.215.200	43.100	215.000	6.043.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.432.700	99.900	2.200	5.530.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.597.800	43.100	215.000	5.425.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	350.000	101.000	100.000	351.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.110.200	1.230.700	0	2.340.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	925.000	300.000	0	1.225.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.000	0	0	90.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.707.700	500.900	102.200	7.106.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.798.000	1.273.800	215.000	7.856.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 925.000 Euro um 300.000 Euro erhöht auf 1.225.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

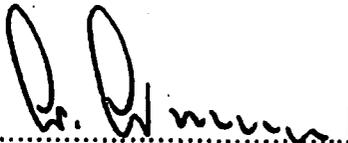
Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Salzhausen, den 26.09.2016

  
.....  
(Hans-Joachim Abegg)  
Bürgermeister

  
.....  
(Wolfgang Krause)  
Gemeindedirektor

# **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Gemeinde Salzhausen**

---

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 11.11.2016 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-030 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 21.11.2016 bis 29.11.2016**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

**im Rathaus, 2. OG, Zimmer 30**

<b>montags bis donnerstags</b>	<b>08:30 Uhr – 13:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>15:00 Uhr – 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>07:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Salzhausen, den 15.11.2016

Gemeindedirektor

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

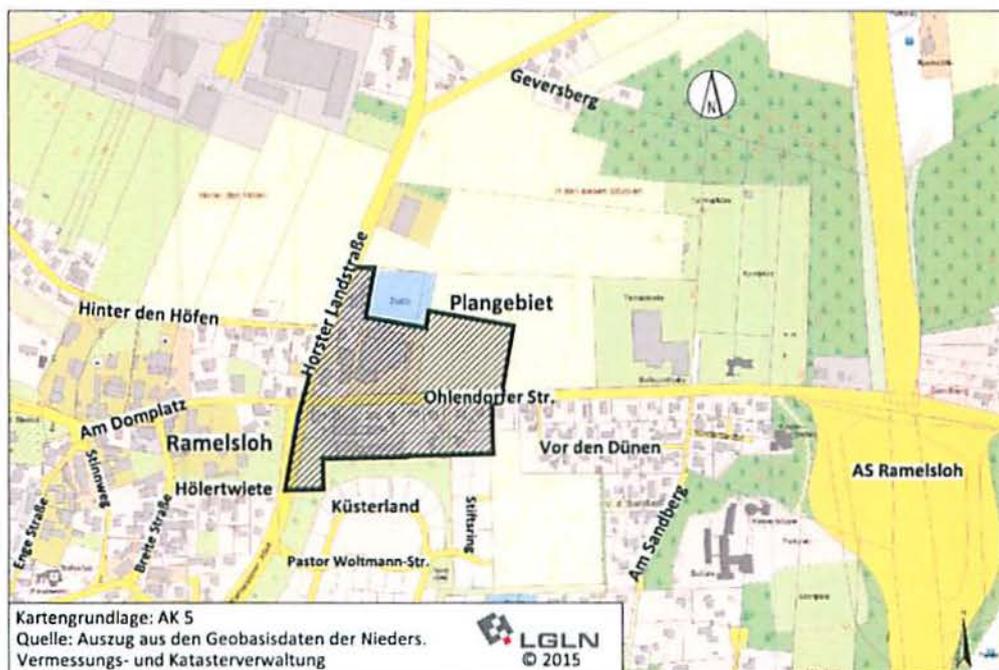
### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Ramelsloh 18

#### „Knolles Markt und Umgebung“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I.S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I.S. 1722 m.W.v. 24.10.2015) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 16.6.2016 den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen hat.

Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Seevetal am 16.6.2016 den zuvor gefassten Satzungsbeschluss vom 17.12.2014 für den Bebauungsplan Ramelsloh 17 „Einzelhandel an der Ohlendorfer Straße“ zurückgenommen. Im Rahmen einer Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Ramelsloh und umschließt im Westen Teile der Horster Landstraße und der Ramelsloher Allee und grenzt im Norden an die Flurstücksgrenzen 101/2 und 102/7, umfasst dort Teile der Flurstücke 102/15; 102/13 und 102/12, Flur 7. Im Osten wird eine Parallele zur westlichen Flurstücksgrenze 102/12 gebildet. Im Süden wird ein Teil der Bebauung an der Ohlendorfer Straße (Hausnummern 2 bis 14) erfasst und durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ramelsloh 16 „Domherrenfeld“ begrenzt.



Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Ramelsloh 18 „Knolles Markt und Umgebung“ treten die Teile des Bebauungsplanes Ramelsloh 16 „Domherrenfeld“ außer Kraft, die durch den Bebauungsplan Ramelsloh 18 überdeckt werden (hier Teile der Ohlendorfer Straße).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Ramelsloh 18 „Knolles Markt und Umgebung“ tritt **nach dem Tage** der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Ramelsloh 18 „Knolles Markt und Umgebung“ wird mit Begründung sowie Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld in der Planungsabteilung während der Dienststunden bereitgehalten und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann auch über das Internet im Bereich [www.seevetal.de/Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne/](http://www.seevetal.de/Bauen_&_Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne/) in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden.

  
Oertzen